

S2 Fördermitgliedschaft

Antragsteller*in: Landesvorstand
Tagesordnungspunkt: #6 Satzungsänderungen

1 § 3a Fördermitgliedschaft

- 2 1. Eine Fördermitgliedschaft in der Grünen Jugend Niedersachsen ist für jede
3 natürlliche Person, welche dieser nahesteht, möglich.
- 4 2. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- 5 3. Die Fördermitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag in Textform
6 beantragt und bei positivem Entscheid des Landesvorstands vollzogen.
- 7 4. Die Fördermitgliedschaft endet durch den Tod, den Austritt oder die
8 Entscheidung des Landesvorstand analog zu § 3 Abs. 7 über den Ausschluss.

Begründung

Mit der Einführung der Fördermitgliedschaft schaffen wir eine wichtige zusätzliche Finanzierungsquelle für die Grüne Jugend Niedersachsen und reduzieren damit unsere Abhängigkeit von staatlichen Fördergeldern und Zuschüssen der Grünen. Eine breitere finanzielle Basis macht uns unabhängiger in unseren politischen Entscheidungen und gibt uns mehr Handlungsspielraum für eigene Projekte und Initiativen. Die Fördermitgliedschaft richtet sich an Menschen, die der Grünen Jugend nahestehen - ehemalige Mitglieder, Eltern von Mitgliedern, politische Unterstützerinnen oder andere Personen aus unserem Umfeld -, die unsere Arbeit gezielt finanziell fördern möchten. Durch regelmäßige Förderbeiträge können wir langfristig planen und sind weniger von schwankenden staatlichen Mitteln oder parteiinternen Zuweisungen abhängig. Die Fördermitglieder erhalten bewusst kein Stimm- oder Wahlrecht, um die demokratischen Strukturen des Jugendverbandes zu schützen, können aber über Kommunikation und Einladungen am Verbandsleben teilhaben. Die Aufnahme durch den Landesvorstand stellt sicher, dass nur vertrauenswürdige Unterstützerinnen Fördermitglieder werden. Diese finanzielle Unabhängigkeit stärkt unsere politische Handlungsfähigkeit und ermöglicht es uns, eigenständiger und flexibler zu agieren.